

Merkblatt

„Bewertung ausländischer Lehramts- und Diplomprüfungen“

1) Antragsformular

Füllen Sie das Antragsformular so vollständig wie möglich aus. Lückenlose Angaben zu Ihrer schulischen sowie studienbezogenen Vorbildung sind für eine Bewertung Ihrer Berufsqualifikation unerlässlich.

2) Gebühren

Wir weisen darauf hin, dass für einen förmlichen Bescheid Gebühren (gem. GebVOKM § 1 Ziff.10 v. 01.06.12) zwischen 100 € und 250 € erhoben werden. Für die Befreiung von Gebühren sind wir nicht zuständig.

3) Kopien und Übersetzungen

Bitte beachten Sie, dass alle Dokumente grundsätzlich als **amtlich beglaubigte Kopien** eingereicht werden müssen. Den Unterlagen sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, **amtlich beglaubigte Übersetzungen**, beizufügen. Sie können als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht werden. Senden Sie Originaldokumente nur, wenn wir Sie dazu auffordern. Für Antragsteller aus Drittstaaten gilt: Übersetzungen und Beglaubigungen müssen grundsätzlich in Deutschland erfolgen.

Hinweis „Amtliche Übersetzungen“:

Die amtlichen Übersetzungen von Urkunden (z.B. Zeugnisse, Diplome, Ausweise usw.) wird in der Bundesrepublik Deutschland von öffentlich bestellten und beeideten Urkunden - dolmetschern/ -übersetzern vorgenommen. Die Anschriften dieser Personen erhält man beim Amtsgericht. Der Vermerk über die Richtigkeit der Übersetzung muss den Namen, die Adresse sowie den Hinweis auf die öffentliche Bestellung enthalten. Er muss sich immer auf die Originalurkunde beziehen.

4) Dauer des Verfahrens

Erst bei vollständiger Vorlage können Ihre Dokumente geprüft und bewertet werden. Eventuell müssen weitere Behörden eingeschaltet werden. Diese Prüfung nimmt Zeit in Anspruch (bis zu 12 Wochen). Anträge werden nach Reihenfolge des Antragsvorgangs bearbeitet. Im Sinne aller Antragsteller kann davon keine Ausnahme gemacht werden. Stellen Sie deshalb Ihren Antrag frühzeitig.

5) Sprachkenntnisse

Falls Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist, sind deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau C2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ notwendig. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Infoblatt „Sprachkenntnisse“.

6) Anrechnung von Studienleistungen

Wenn Ihr Examen/Diplom nicht unmittelbar den baden-württembergischen Voraussetzungen und Standards einer Lehrerausbildung entspricht, kann eine Anerkennung nicht oder nur mit Auflagen ausgesprochen werden. Sollte keine Anrechnung möglich sein, kann auf Ihren Antrag hin durch die Hochschule bei Aufnahme eines Lehramtsstudiums die Anrechnung von Studienleistungen geprüft werden.

7) EU-Lehramtsausbildungen (sowie EWR/EFTA/Schweiz)

Maßgeblich für diese Lehramtsausbildungen ist die Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-LVO) vom 15. August 1996 in der jeweils geltenden Fassung, die der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dient. Voraussetzung ist das Vorliegen einer vollständig abgeschlossenen Lehramtsausbildung.

8) Lehramtsausbildungen aus Drittstaaten

Für Lehramtsausbildungen aus Drittstaaten ist das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg - BQFG-BW) vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Das Verfahren orientiert sich an der EU-EWR-LVO. Voraussetzung ist das Vorliegen einer vollständig abgeschlossenen Lehramtsausbildung. Die Anerkennung erfolgt ausbildungsrechtlich, ein Laufbahnzugang wird dadurch nicht erworben.

9) Sonstiges

Unterlagen bitte nicht in Mappen, Schnellheftern, Klarsichthüllen oder Ordnern zusenden. Wegen der hohen Zahl der Antragsgänge wird höflich darum gebeten, auf Rückfragen zum Bearbeitungsstand zu verzichten, da dies den Arbeitsablauf erheblich verzögert.